

TAB Wasser 2021

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH

Ausgabe Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1	Geltungsbereich	4
2	Anmeldung von Trinkwasseranlagen und Verbrauchsgeräten	4
3	Inbetriebsetzung	5
4	Schutzmaßnahmen	5
5	Plombenverschlüsse	6
6	Netzanschluss (Hausanschluss)	6
6.1	Allgemeines	6
6.2	Trinkwasserbeschaffenheit und Versorgungsdruck.....	6
6.3	Anschlussleitungen.....	7
6.4	Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden	7
6.5	Anschlusseinrichtungen in Gebäuden	8
6.6	Mehrspartenhauseinführung (MSH)	8
7	Vorübergehende angeschlossene Anlagen	9
7.1	Trinkwasseranschlüsse über Hydranten/Standrohrwasserzähler.....	9
7.2	Befristete ortsfeste Anschlüsse (Bauwasseranschluss)	9
8	Messeinrichtungen (Wasserzähler)	9
8.1	Allgemeines	9
8.2	Größe und Auswahl der Messeinrichtungen.....	10
9	Zählerplätze	10
9.1	Anordnung der Zählerplätze	10
9.2	Ausführung der Zählerplätze	11
10	Messdienstleistungen	11
11	Anforderungen an Kundenanlagen	11
Anhang A 1	Plombenöffnungsmeldung	13
Anhang A 2	Einzel-Hauseinführung bei Gebäude mit Keller	14
Anhang A 3	Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) bei Gebäuden mit Keller	15
Anhang A 4	Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) bei Gebäuden ohne Keller	16
Anhang A 5	Wasserzählerschacht für Wasserzähler Q₃4 (Q_n2,5) bis Q₃16 (Q_n10)	17
	entsprechend DIN EN 806-2 und DIN 1988-200	17
Anhang A 6	Zählerplatzausführung für Trinkwasserzähler mit Halterungsbügel	18
Anhang A 7	Einbauvorgaben für Großwasserzähler	19
Anhang B	Begriffe	20

Vorwort

- (1) Grundlage für das Arbeiten an Trinkwasseranlagen sind die **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**, die Ergänzenden Bedingungen der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH, die anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasserinstallationen, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vorliegenden TAB Wasser legen gemäß § 17 AVBWasserV weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss (Hausanschluss) und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage (Kundenanlage, Trinkwasser-Installation) einschließlich der Eigenanlage fest.

1 Geltungsbereich

- (1) Diese TAB gelten für die Grundsätze der Hausanschlussplanung/-realisierung und für alle Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV (Kundenanlage), die dem Transport von Trinkwasser dienen oder mit Trinkwasserleitungen in unmittelbarer Verbindung stehen, auch wenn das Trinkwasser für andere Zwecke benutzt wird und die an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Die TAB Wasser sind für Anlagen anzuwenden, die neu an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung, Veränderung oder Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es seitens der TAB Wasser keine Anpassungspflicht, sofern der sichere und störungsfreie Betrieb gewährleistet ist.
- (3) Die TAB Wasser legen insbesondere die Handlungspflichten des Vertragsinstallationsunternehmens (nachfolgend VIU genannt) sowie des Anschlussnehmers fest.
- (4) Sie sind Bestandteil von Anschlussverträgen und Trinkwasserlieferverhältnissen mit DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG) gemäß AVBWasserV. Die Abwicklung des Netzanschlusses Wasser erfolgt durch SachsenNetze GmbH (SachsenNetze) im Namen und im Auftrag der DREWAG.
- (5) Sie gelten ab 01.01.2021.
- (6) Für in Planung oder in Bau befindliche Kundenanlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Anwendung der jeweils aktuellen TAB Wasser.

2 Anmeldung von Trinkwasseranlagen und Verbrauchsgerten

- (1) Vor Beginn der Arbeiten an Kundenanlagen ist DREWAG, durch SachsenNetze als Dienstleister vertreten, über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu informieren. Gleiches gilt für die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen.
- (2) Damit das Trinkwasserversorgungsnetz und der Netzanschluss leistungsgerecht ausgelegt werden können, mögliche Netzurückwirkungen beurteilt und erforderliche Anforderungen an die Messeinrichtungen bestimmt werden können, liefert der Anschlussnehmer, dessen Beauftragter oder das VIU - auch im Hinblick auf die gleichzeitig benötigte Durchflussmenge (Spitzendurchfluss) - zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular zum Netzanschluss die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden Anlagen und Verbrauchsgerten, einschließlich der notwendigen Anhänge (Grundriss, Lageplan). Das Anmeldeformular kann unter www.Sachsen-Netze.de abgerufen und ausgefüllt werden. Die Anmeldung ist auch in elektronischer Form über das Online-Portal der SachsenNetze möglich.
- (3) Aus den im Absatz 2 genannten Gründen bedarf insbesondere der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgerten der vorherigen Anmeldung bei SachsenNetze:
 - Kundenanlagen, welche neu an das Netz angeschlossen werden sollen (Neuanlagen),
 - jede Veränderung oder Erweiterung bestehender Kundenanlagen, wenn der im Anschlussvertrag vereinbarte Spitzendurchfluss überschritten oder deutlich reduziert wird,
 - jede Wiederinbetriebsetzung stillgelegter oder vorübergehend stillgelegter Kundenanlagen,
 - Einbau, Veränderungen und Außerbetriebnahmen von Druckerhöhungsanlagen.
- (4) Für die Abdeckung von Bedarfsspitzen sind grundsätzlich geeignete Speichermöglichkeiten vorzuhalten um eine gleichmäßige Abnahme zu gewährleisten. SachsenNetze behält sich erforderlichenfalls vor, Grenzwerte für entsprechende Parameter festzulegen.

- (5) Der Wasserbedarf für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen (Objektschutz) ist grundsätzlich über eine Bevorratung innerhalb des Anschlussobjektes sicherzustellen.
- (6) Mit den angemeldeten Maßnahmen kann erst begonnen werden, wenn zwischen Anschlussnehmer und DREWAG bzw. SachsenNetze ein Anschlussvertrag abgeschlossen wurde und/oder eine Bestätigung des angemeldeten Leistungsumfanges vorliegt.

3 Inbetriebsetzung

- (1) Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 14 der AVBWasserV.
- (2) Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei SachsenNetze mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrag (IBA Wasser) rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Inbetriebsetzungstermin zu beauftragen. Dies gilt auch bei Wiederinbetriebsetzung sowie vor der Trennung von Kundenanlagen. Das Formular Inbetriebsetzungsantrag (IBA Wasser) wird im Rahmen des Vertragsabschlusses zum Netzanschluss durch SachsenNetze an den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer versandt und ist von diesem unterschrieben an das beauftragte VIU zu übergeben.
- (3) Fertiggestellte Kundenanlagen sind durch das VIU gemäß DVGW TRWI einer Vor- und Hauptprüfung zu unterziehen. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes auf der vollständig ausgefüllten IBA Wasser ist dies entsprechend zu dokumentieren.
- (4) Die Montage der Messeinrichtung, die Druckprüfung und die Inbetriebsetzung der Hausanschlussleitung bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung erfolgen durch SachsenNetze oder deren Beauftragten, die Montage der Verbindung zwischen Kundenanlage und Hauptabsperreinrichtung sowie die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach der Hauptabsperreinrichtung durch das VIU. Dies gilt auch bei der Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach erfolgter Außerbetriebnahme (z.B. bei Erneuerung / Umverlegung der Hausanschlussleitung oder Kundenanlage).
- (5) SachsenNetze ist berechtigt, in Abhängigkeit vom Zustand und der Lage der Anschlussleitung sowie des Zeitraumes der Stilllegung/Außerbetriebnahme die erneute Inbetriebsetzung einer Hausanschlussleitung zu verweigern. In diesem Fall ist die Errichtung eines neuen Netzanschlusses zu beantragen.
- (6) Voraussetzung für eine Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses ist die Durchführung einer Wasseruntersuchung mit Keimfreiheitsnachweis und Vorlage des Prüfberichtes durch das Trinkwasserlabor der DREWAG oder einer anderen in der Liste des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz geführten akkreditierten Untersuchungsstelle nach der Trinkwasserverordnung zum Nachweis der Keimfreiheit.

4 Schutzmaßnahmen

- (1) Eine direkte Verbindung von Trinkwasserinstallationen mit Nicht-Trinkwasserinstallationen (z. B. bei Regenwassernutzung) ist nicht zulässig. Die Leitungen von Nicht-Trinkwasserinstallationen sind dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (2) Eine Kundenanlage ist so zu planen und zu betreiben, dass eine Stagnation vermieden wird. Wird eine Kundenanlage oder Teile einer Kundenanlage nur wenig, unregelmäßig oder zeitweise nicht genutzt, kann es zu einer Gefährdung der Keimfreiheit durch Stagnation kommen. Es obliegt dem Anschlussnehmer, dieser Gefährdung durch regelmäßige Spülung ungenutzter Leitungen vorzubeugen. Dabei ist eine jährliche Mindestentnahme von 2 m³ abzusichern.
- (3) Hausanschlussleitungen, die länger als ein Jahr ungenutzt sind (d. h. die jährliche Entnahme von Wasser unter der vorgegebenen Mindestentnahme von 2 m³ bleibt), werden vom Trinkwasserversorgungsnetz grundsätzlich getrennt. Die DREWAG bzw. Sach-

senNetze behalten sich vor, in diesem Fall das Vertragsverhältnis zum Schutz des Versorgungsnetzes vor hygienischen Gefährdungen zu kündigen. Der Ausbau des Wasserzählers und die Trennung der Anschlussleitung erfolgen unverzüglich nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV.

5 Plombenverschlüsse

- (1) Die Anschlussverschraubungen von Wasserzählergarnituren und von Messeinrichtungen werden von SachsenNetze unter Plombenverschluss genommen.
- (2) Plombenverschlüsse der SachsenNetze dürfen nur mit deren Zustimmung geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung geöffnet werden.
- (3) Das Öffnen bzw. Fehlen von Plombenverschlüssen ist der SachsenNetze unverzüglich mit dem vollständig ausgefüllten Formblatt "Plombenöffnungsmeldung" (siehe Anhang A 1) anzuzeigen.

6 Netzanschluss (Hausanschluss)

6.1 Allgemeines

- (1) Die Hauptabsperrvorrichtung/Hauptabsperrereinrichtung (HAE) ist die erste in Fließrichtung des Wassers angeordnete Armatur auf dem an der öffentlichen Fläche angrenzenden Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähleranlage abgesperrt werden kann. SachsenNetze legt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers den Einbauort fest.
- (2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers oder des Versorgungsunternehmers entgegenstehen.
- (3) Beim Vorhandensein mehrerer Anschlussleitungen auf dem Grundstück/Erschließungsgebiet bzw. in einem Gebäude ist durch den Anschlussnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angeschlossenen Kundenanlagen getrennt betrieben werden.
- (4) Kundenanlagen dürfen nur mit Genehmigung der DREWAG bzw. SachsenNetze untereinander verbunden werden. In solchen Ausnahmefällen sind zur Sicherung der Anlagen die Sicherheitsarmaturen nach DIN EN 1717 vom Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten.
- (5) Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, von der Bebauung und vom Gelände.
- (6) Beispiele für im Netzgebiet zur Anwendung kommende Varianten von Hausanschlüssen und deren Hauseinführungen sind in den Anhängen A 2 bis A 4 abgebildet.
- (7) Die Realisierung der Hausanschlussleitung ist nur erdverlegt möglich. Die Verlegung und der Betrieb von Hausanschlussleitungen in Zuständigkeit der SachsenNetze innerhalb von Kellerräumen und Tiefgaragen sind ausgeschlossen.

6.2 Trinkwasserbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Das VIU muss sich vor Beginn der Arbeiten über die Trinkwasserbeschaffenheit und den Versorgungsdruck am Netzanschluss informieren. Informationen über die Trinkwasserbeschaffenheit in Dresden stehen im Internet unter www.drewag.de zur Verfügung oder können im Trinkwasserlabor der DREWAG eingeholt werden. Der anschlussbezogene Versorgungsdruck wird auf Anfrage durch DREWAG angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Trinkwasserversorgungsnetz.

6.3 Anschlussleitungen

- (1) Über eine Anschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,50 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden (Schutzstreifen).
- (2) Die Überbauung von Anschlussleitungen, z. B. mit Teichen, Wintergärten, stahlbewehrten Betonplatten, Anbauten ist unzulässig. Für teilunterkellerte Gebäude sind technische Sonderlösungen möglich (vgl. Ziff. 6.4, Absatz (4)).
- (3) Grundsätzlich kommen nach Vorgabe der DREWAG bzw. SachsenNetze die nachfolgenden Anschlussvarianten zur Anwendung:

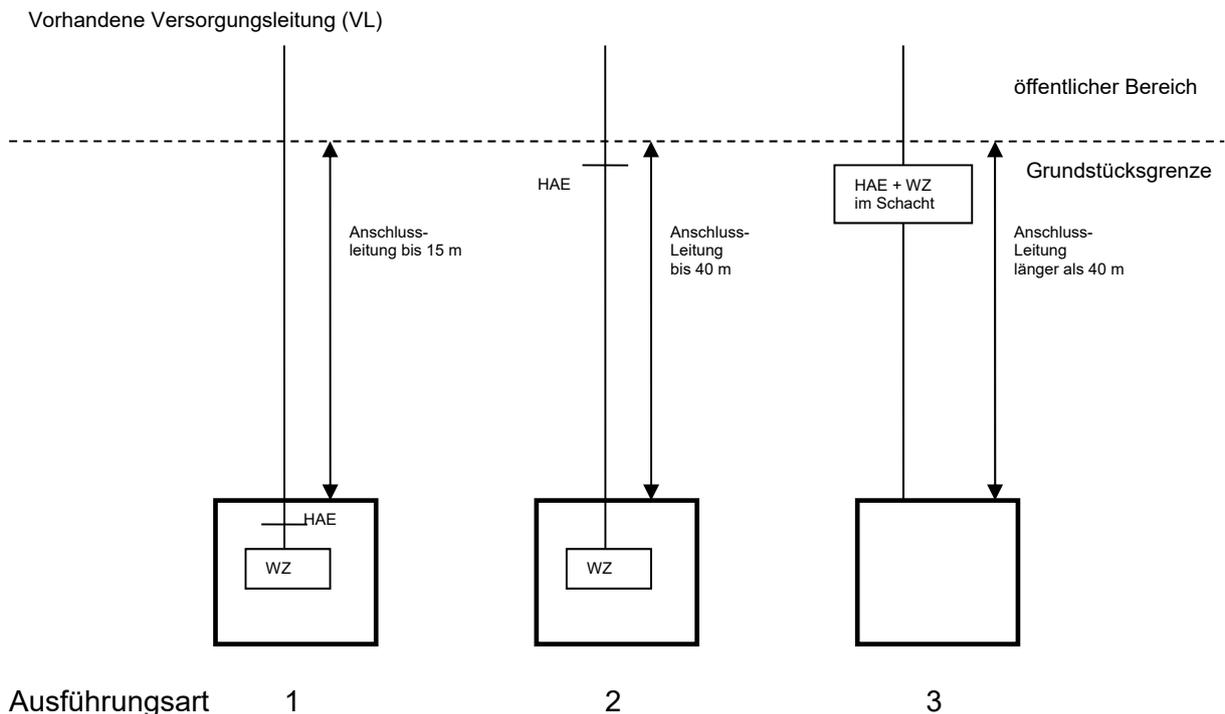


Abbildung 1: Ausführungsarten von Hausanschlüssen

6.4 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

- (1) Nach der HAE beginnt die Kundenanlage. Die Entfernung des Einbauorts der HAE zur Grundstücksgrenze sollte bei den Ausführungsarten 2 und 3 max. 2 m betragen.
- (2) Leitungsabschnitte zwischen HAE und Messeinrichtung sind ohne zusätzliche Leitungsauslässe und nur mit nichtlösbaren Verbindungen bis zur Messeinrichtung zu verlegen. Die Inaugenscheinnahme/Abnahme des Leitungsabschnittes zwischen HAE und Messeinrichtung erfolgt nach vorheriger, rechtzeitiger Terminabstimmung mittels Inbetriebsetzungsantrag (IBA Wasser) durch SachsenNetze oder deren Beauftragte bei unverfülltem Rohrgraben. Zusätzlich zum IBA Wasser muss ein Inbetriebsetzungsantrag für eine erdverlegte Kundenleitung eingereicht werden.
- (3) Nichtunterkellerte Gebäude werden bei Anschlussleitungen kleiner 15 m gemäß Ausführungsart 2 an das Trinkwassernetz angeschlossen. Die Verlegung der Anschlussleitung im Bereich des Gebäudes erfolgt aus dem Gebäude heraus im Schutzrohr mittels spezieller Mauerdurchführung bis zur HAE an der Grundstücksgrenze. Die Leitung nach der HAE ist Bestandteil der Kundenanlage und ist durch ein bei SachsenNetze

zugelassenes Rohrleitungsbauunternehmen oder ein eingetragenes Installateurunternehmen zu errichten.

- (4) Bei teilunterkellerten Gebäuden ist die Anschlussleitung erdverlegt und ohne Unterquerung des nicht unterkellerten Gebäudeteils direkt bis in den unterkellerten Bereich zu verlegen. Ist das nicht möglich, ist analog nach (3) zu verfahren.
- (5) Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit SachsenNetze abzustimmen. Die Größe des Schachtes und seine Ausführungsart (Form und Material) werden von SachsenNetze festgelegt und sind im Internet unter www.Sachsen-Netze.de einsehbar.
- (6) Bei einem Netzanschluss über einen nicht begehbaren Wasserzählerschacht mit einer flexiblen bzw. höhenverstellbaren Anschlussleitung erfolgt vor dem Wasserzählerschacht der Einbau der HAE.
- (7) Kleingärten werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht auf dem an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstück - unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Fläche - angeschlossen.
- (8) Der Schacht ist wasserdicht und frostsicher zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.
- (9) Eine gefahrlose Begehung (Sicherheit und Atmosphäre) von begehbaren Schächten muss in geeigneter Weise gewährleistet werden.
- (10) Weitere Angaben zur Errichtung von Wasserzählerschächten sind dem Anhang A 5 zu entnehmen.

6.5 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

- (1) Die Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen
 - in Hausanschlussräumen,
 - an Hausanschlusswänden oder
 - in Hausanschlussnischen.
- (2) Bei der Bemessung von Hausanschlussräumen, Hausanschlussnischen und Hausanschlusswänden sind die Mindestabstände gemäß Anhang A 2 zu beachten.
- (3) Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden werden durch allgemeine, leicht zugängliche Räume geführt.
- (4) Metallene Wasserleitungen sind ebenso wie alle anderen Leitungen (Heizungen, Abwasser, Fundamenteerde, Blitzableiter, Elektroanlagen usw.) in den Potenzialausgleich einzubeziehen. Der Anschluss muss, in Fließrichtung gesehen, nach der Hauptabsperreinrichtung erfolgen. Demontierbare Bauteile sind zu überbrücken. Metallene Anschlussleitungen dürfen nicht als Hauptpotenzialausgleich oder als Haupterde genutzt werden.

6.6 Mehrspartenhauseinführung (MSH)

- (1) Den Einsatz, die Art und die Ausführung der MSH (Anhang A 3 bis A 4) stimmen Anschlussnehmer und VIU mit SachsenNetze bereits in der Planungsphase ab.
- (2) Der Anschlussnehmer übernimmt die Beschaffung und den fachgerechten Einbau der MSH inkl. der zu der Systemlösung MSH zugehörigen Hauseinführungskombination (HEK) sowie die Herstellung der Maueröffnung einschließlich der Gewährleistung für diese Leistungen.
- (3) Der Einbau der MSH erfolgt grundsätzlich als Nasseinbau. Bei Trockeneinbau (Dichtelemente) ist eine Druckprüfung mit 0,5 bar nachzuweisen.

- (4) Nach dem Einbau der MSH ist durch ein entsprechendes Einbauprotokoll unter anderem der Einbau gemäß Herstellervorgaben sowie die Dichtheit zum Gebäude gegenüber SachsenNetze zu bestätigen. Die im Einbauprotokoll enthaltenen Anforderungen der SachsenNetze an die Zertifizierung der MSH sowie an die Spezifikation der HEK sind zu beachten. Das Formular "Einbauprotokoll" wird im Rahmen der Abstimmung der technischen Anforderungen an die MSH durch SachsenNetze bereitgestellt.

7 Vorübergehende angeschlossene Anlagen

7.1 Trinkwasseranschlüsse über Hydranten/Standrohrwasserzähler

- (1) Der Netzanschluss bei Standrohrwasserzählern besteht aus der Verbindung des öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Trinkwasserversorgungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der Sicherungseinrichtung.
- (2) Vorübergehende Trinkwasseranschlüsse können z. B. für mobile Gastronomie, Veranstaltungen oder Bauwasser erforderlich werden. Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt grundsätzlich über einen Unterflurhydranten mit Standrohrwasserzähler. Unterflurhydranten sind im Netz fest eingebaute Entnahmestellen. Sie dienen für Betriebsmaßnahmen, Feuerlöschzwecke und für sonstige Benutzungszwecke.
- (3) Die Beantragung kann über die online-„Anmeldung befristeter Netzanschluss Wasser mit Standrohrwasserzähler“, über die online-Checkliste „Antrag für den befristeten Netzanschluss Wasser (Standrohrwasserzähler)“ oder schriftlich über die genannte Checkliste, siehe www.Sachsen-Netze.de.
- (4) Als Mindestantragsfrist gilt ein Zeitraum von 14 Arbeitstagen vor dem geplanten Anschlusstermin.
- (5) Für jede Entnahmestelle muss eine entsprechende Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen, Rückdrücken oder Rücksaugen nach DIN EN 1717 vorgesehen werden.

7.2 Befristete ortsfeste Anschlüsse (Bauwasseranschluss)

- (1) Der Bauwasseranschluss ist ein in einem Gebäude oder einem Übergabeschacht fest installierter Wasseranschluss und über die Checkliste "Befristeter Netzanschluss Wasser" zu beantragen. Diese kann unter www.Sachsen-Netze.de abgerufen werden.
- (2) Zwischen SachsenNetze und dem Anschlussnehmer wird ein Vertrag über die Herstellung des Bauwasseranschlusses geschlossen. Die Ausführung der Anschlussarbeiten erfolgt durch SachsenNetze oder deren Beauftragte.
- (3) Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt nach Eingang des unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrages (IBA Bauwasser) durch SachsenNetze bzw. deren Beauftragte.
- (4) Für jede Entnahmestelle muss eine entsprechende Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen, Rückdrücken oder Rücksaugen nach DIN EN 1717 vorgesehen werden.

8 Messeinrichtungen (Wasserzähler)

8.1 Allgemeines

- (1) Art, Zahl und Größe der einzusetzenden Messeinrichtungen werden von SachsenNetze oder deren Beauftragte bestimmt.
- (2) Der Einbau von Messeinrichtungen erfolgt nach Eingang des unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrages (IBA Wasser) durch SachsenNetze oder deren Beauftragte.
- (3) Der Ausbau von Messeinrichtungen wird nach schriftlicher Beauftragung ausschließlich durch SachsenNetze oder deren Beauftragte realisiert.

8.2 Größe und Auswahl der Messeinrichtungen

- (1) Der Einsatz von Hauswasserzählern erfolgt auf Grundlage der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 406 in den Nenngrößen entsprechend der Tabelle 1.
- (2) Wasserzähler in der Zählergröße $Q_3 4$ ($Q_n 2,5$) werden sowohl in waagerechter als auch in senkrechter Einbaulage eingesetzt. Wasserzähler in der Größe $Q_3 10$ ($Q_n 6$) bis $Q_3 16$ ($Q_n 10$) kommen grundsätzlich in waagerechter Einbaulage zum Einsatz. Ein senkrechter Einbau ist mit SachsenNetze abzustimmen.
- (3) Für die belastungsabhängige Berechnung der Leitungsanlage nach TRWI - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation durch das VIU können die in der TRWI dargestellten Druckverluste für Wasserzähler bei der Bemessung der Kundenanlage verwendet werden.

Tabelle 1: Zulässige Zählergrößen beim Einsatz von Hauswasserzählern

Zählergröße	Anschluss DN	Dauerdurchfluss Q_3 nach MID ¹ in m ³ /h	Baulänge in mm
$Q_3 4$ ($Q_n 2,5$)	20	4	190
$Q_3 10$ ($Q_n 6$)	25	10	260
$Q_3 16$ ($Q_n 10$)	40	16	300

¹⁾ Measuring Instruments Directive (MID) - Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte der Europäischen Union - Messgeräte Richtlinie

- (4) Der Einsatz eines Großwasserzählers wird ab einem Dauerdurchfluss nach Messgeräterichtlinie von $Q_3 \geq 25 \text{ m}^3/\text{h}$ ($\geq \text{DN } 50$) notwendig. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit SachsenNetze bezüglich des Geräteanschlusses, des Zählerplatzes und Zusatzfunktionalitäten erforderlich. Diese Abstimmung ist rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

9 Zählerplätze

9.1 Anordnung der Zählerplätze

- (1) SachsenNetze oder deren Beauftragte legen den Aufstellungs- bzw. Anbringungsort der Messeinrichtung (Zählerplatz) fest.
- (2) Zählerplätze sind im anzuschließenden Gebäude in leicht zugänglichen, frostfreien Räumen oder Bereichen in unmittelbarer Nähe der Hauptabsperreinrichtung vorzusehen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
- (3) Die Leitung zwischen Hauptabsperreinrichtung und Zählerplatz ist sichtbar und in allgemein leicht zugänglichen Räumen zu verlegen.
- (4) Die Zählerplätze sind so vorzusehen, dass die Messeinrichtungen ohne Hilfe von Leitern und Tritten und ohne Behinderungen installiert, gewartet und abgelesen werden können. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Messeinrichtung darf nicht weniger als 0,3 m und nicht mehr als 1,6 m betragen. Messeinrichtungen müssen spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden installiert werden können. Der Zählerplatz ist ausreichend zu belüften (Frostsicherheit beachten). Er muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Als Zählerplätze für Messeinrichtungen sind insbesondere unzulässig:
 - Wände unterhalb von Treppen mit Unterschreitung einer Mindesthöhe von 2 m
 - Bereiche in denen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube, die mit Luft explosive Gemische bilden, auftreten können
 - Bereiche von starker Wärmestrahlung

- Bereiche unterhalb oder in unmittelbarer Nähe von Abwasserleitungen oder -anlagen

9.2 Ausführung der Zählerplätze

- (1) Für die Installation der Messeinrichtung ist eine Zählergarnitur bestehend aus Zählerbügel, eingangsseitigem Kugelhahn oder Schrägsitzventil (je nach Hersteller), ausgangsseitigem Schrägsitzventil mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerung zu installieren (siehe Anhang A 6). Bei Kundenanlagen (HAE nicht unmittelbar in der Zählergarnitur) ist die Zählergarnitur vom VIU zu liefern und zu installieren. Diese Regelungen gelten auch bei Veränderung/Erneuerung/Umverlegung einer bestehenden Hausanschlussleitung oder Kundenanlage.
- (2) Grundsätzlich sind die Zählergarnituren für eine waagerechte Installation des Wasserzählers vorzusehen. Eine senkrechte Installation ist mit SachsenNetze abzustimmen.
- (3) Zählerplätze für Großwasserzähler (\geq DN 50) sind mit SachsenNetze im Vorfeld abzustimmen. Vor dem Großwasserzähler ist eine störungsfreie gerade Einlaufstrecke von 5xNennweite sowie eine ebensolche Auslaufstrecke hinter dem Großwasserzähler von mindestens 3xNennweite vorzusehen. Es ist ein längenveränderliches Ein- und Ausbaustück in die Auslaufstrecke einzubauen, dies kann als Auslaufstrecke genutzt werden. Vor der Einlauf- und hinter der Auslaufstrecke ist eine Absperrereinrichtung einzubauen. Kommt ein Rückflussverhinderer als Sicherheitseinrichtung nach DIN EN 1717 zum Einsatz, ist dieser aus Wartungsgründen hinter der Auslaufstrecke und vor der Absperrarmatur einzubauen. Vor dem Großwasserzähler ist ein Schmutzfänger einzubauen. Der Schmutzfänger ersetzt nicht den Filter (siehe Anhang A 7). Hinter dem Zähler ist ein Anschluss $\frac{1}{4}$ " für einen Drucksensor als Prüfmöglichkeit vorzusehen.
- (4) Nach der Montage des Wasserzählers und der Zählergarnitur geht die Zählergarnitur mit Inbetriebsetzung des Trinkwasseranschlusses in das Eigentum und die Verantwortung des Anschlussnehmers über (als Bestandteil der Kundenanlage gemäß § 12 AV-BWasserV). Für das Eingangsventil (bzw. den eingangsseitigen Kugelhahn) gilt dies nicht, wenn dieses zugleich die HAE darstellt. In diesem Fall verbleiben Eigentum und Verantwortung an dem Eingangsventil bei der DREWAG. Die Messeinrichtung selbst (Wasserzähler) steht in jedem Fall im Eigentum der DREWAG.

10 Messdienstleistungen

Für die Nutzung von Messdienstleistungen wie z.B. lokale Zählerdatenbereitstellung oder Zählerfernauslesung befinden sich Informationen und Kontakte auf www.Sachsen-Netze.de. Eine Abstimmung vor Beginn von Baumaßnahmen wird empfohlen.

11 Anforderungen an Kundenanlagen

- (1) Zusatzgeräte (z. B. Druckminderer, Filter etc.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) nach der Absperrarmatur hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung des Wassers) und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das Trinkwasserversorgungsnetz haben.
- (2) Filter: Bei metallenen Leitungen ist unmittelbar nach der Messeinrichtung ein Filter in die Kundenanlage einzubauen, bei Kunststoffleitungen zwingend erforderlich bei Einbau von metallenen Bauteilen, wie z. B. Fittings, Armaturen, Apparate.
- (3) Druckerhöhungsanlagen: Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das Trinkwasserversorgungsnetz haben. Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten. Die Planung der grundstückseigenen Druckerhöhungsanlage ist SachsenNetze vor Beginn der Realisierung zur Stellungnahme und Freigabe vorzulegen.

- (4) Druckminderer: Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 5,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers nach der Messeinrichtung empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z. B. Warmwasserspeicher – die bauartbedingt nur bis 5,0 bar geeignet sind – ist der Einbau von Druckminderern erforderlich.

Anhang A 1 Plombenöffnungsmeldung

Bitte sorgfältig ausfüllen und per E-Mail (wasserzaehler@SachsenEnergie.de), per Telefax (0351 2 05 85 61 40 oder in einem ausreichend frankierten Fensterbriefumschlag an uns senden.

SachsenNetze GmbH
Energiedaten-, Messdaten- und Zählermanagement
01065 Dresden

Absender:

PLOMBENÖFFNUNGSMELDUNG (Gas/Wasser)

In der Gasanlage Wasseranlage

Name/Objekt	Telefon für Terminabsprache
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

wurden die Plomben

- am Zähler Nr.: am Gasdruckregelgerät
 an der Zählerabsperreinrichtung an der Hauptabsperreinrichtung
 an der Absperreinrichtung des Zählerumgangs

bei folgenden Arbeiten:

.....
.....

(bitte kurze Bezeichnung der in den plombierten Anlagenteilen ausgeführten Arbeiten)

- geöffnet beschädigt oder geöffnet vorgefunden

Die genannten Arbeiten an der Installationsanlage sind unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften des Netzbetreibers ausgeführt, die Anlagenteile fertig gestellt und geprüft worden.

.....
.....
.....
Nummer des Installateurausweises Datum Unterschrift des verantwortl. Fachmanns VIU

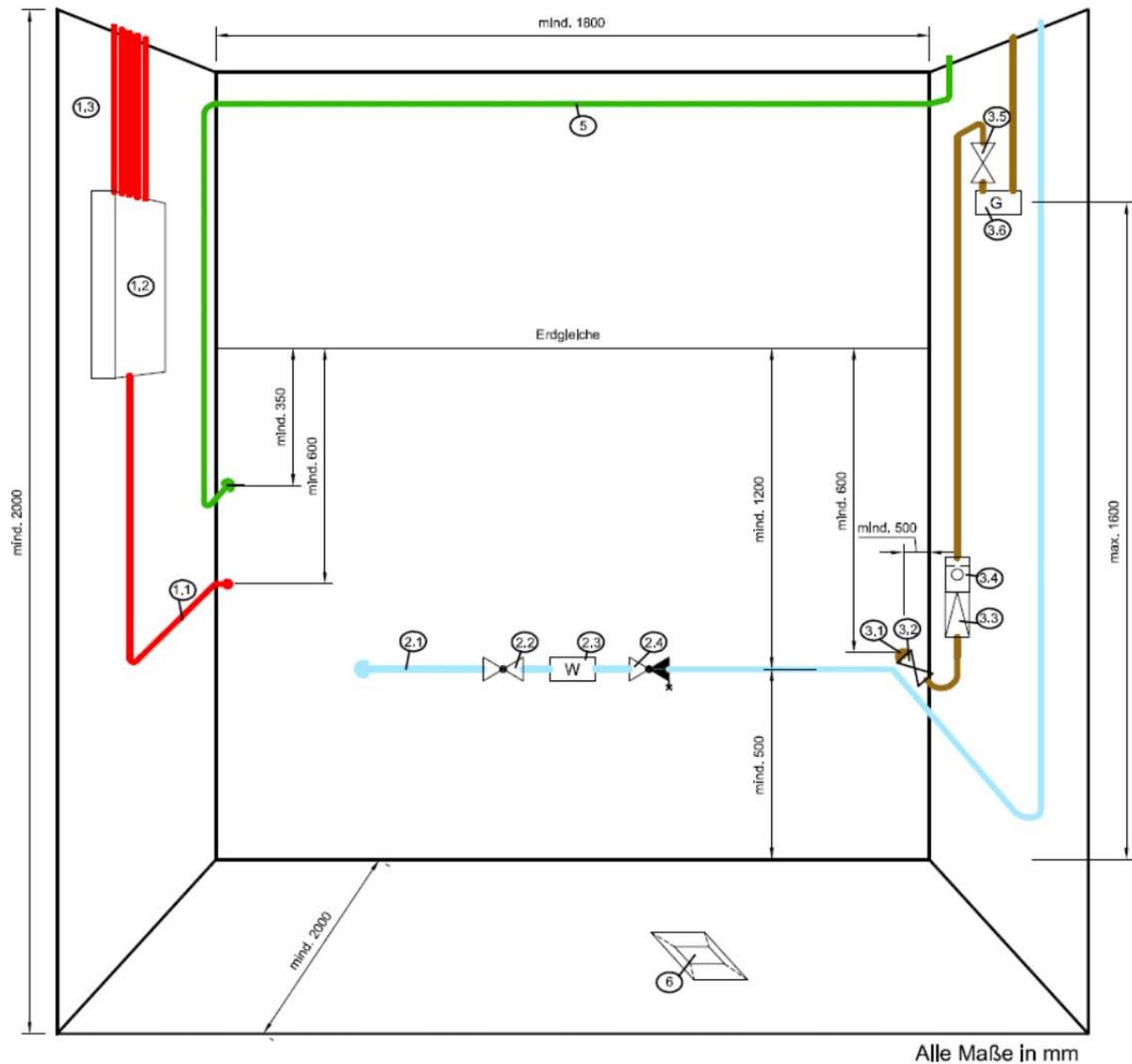
- ohne eigene Arbeiten beschädigt oder geöffnet vorgefunden.

Hinweise oder Anmerkungen/abweichende Kundenanschrift

Anhang A 2 Einzel-Hauseinführung bei Gebäude mit Keller

Variante Strom/ Gas/ Trinkwasser/ Telekommunikation

Prinzipielle Darstellung (Beispiel)



- ①.1 Anschlussleitung Strom
- ①.2 Zählerschrank Strom
- ①.3 Strom - Ableitungen von Messeinrichtungen zu den Stromkreisverteilern

- ②.1 Anschlussleitung Trinkwasser
- ②.2 Kugel- Absperrarmatur
- ②.3 Trinkwasserzähler
- ②.4 Schrägslitzventil mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerung

- ③.1 Anschlussleitung Gas
- ③.2 Gashauseinführungskomposition mit Hauptabsperreinrichtung
- ③.3 Gasdruckregelgerät mit Verschraubung oder Flansch
- ③.4 Gasströmungswächter
- ③.5 Absperrarmatur
- ③.6 Gaszähler

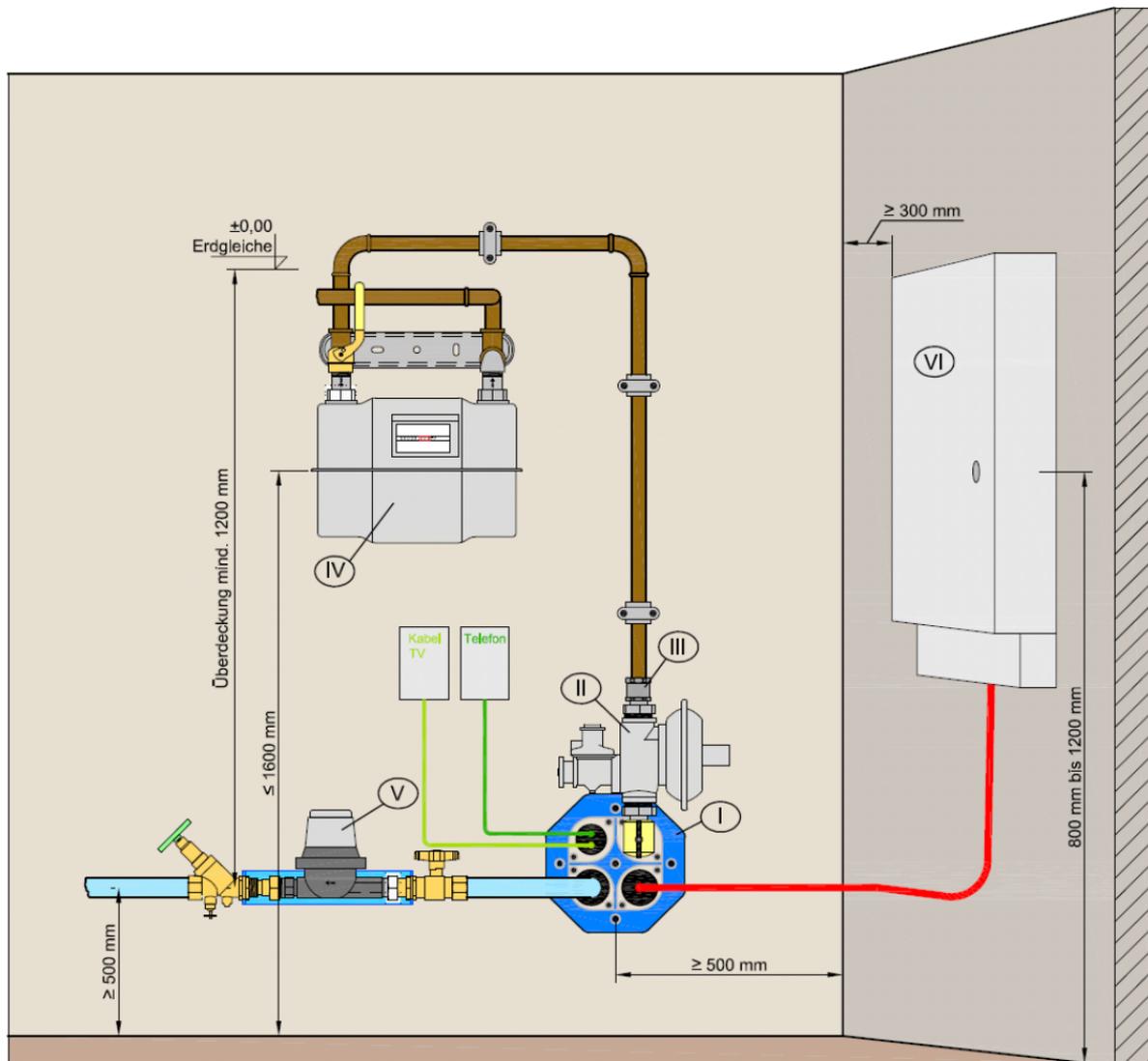
- ⑤ Anschlussleitung Telekommunikation
- ⑥ Bodenablauf

Anhang A 3 Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) bei Gebäuden mit Keller

Variante Mehrsparten-Hauseinführung in Raumecke rechts durch Wand

Anordnung und Ausrichtung Variante Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Rückwand

Anordnung und Ausrichtung Variante Strom: Seitenwand



- Ⓘ Mehrsparten-Hauseinführung mit Gashauseinführungskombination
- Ⓙ Gasdruckregelgerät
- Ⓚ Gasströmungswächter
- Ⓛ Gaszähler
- Ⓜ Trinkwasserzähler
- Ⓝ Zählerschrank Strom

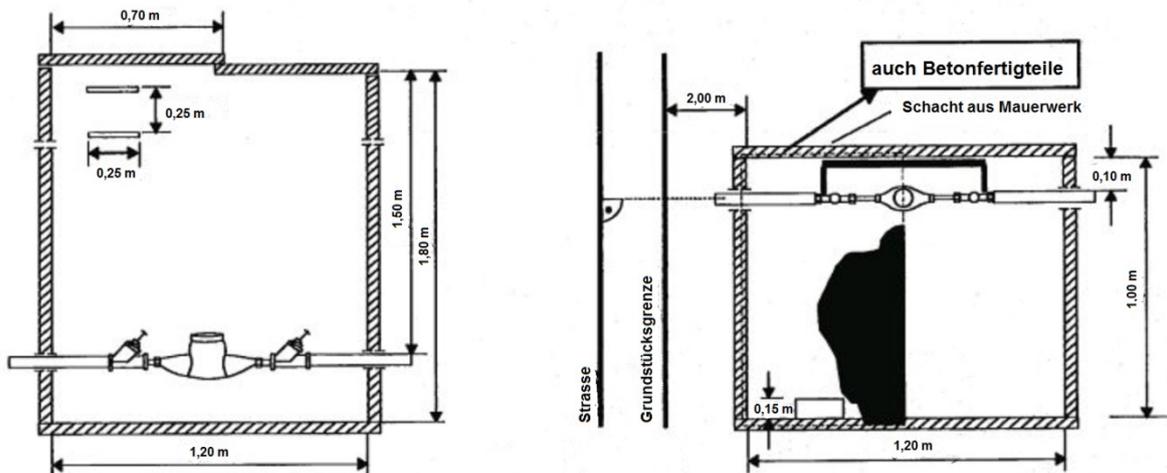
Anhang A 5 Wasserzählerschacht für Wasserzähler Q₃4 (Q_n2,5) bis Q₃16 (Q_n10) entsprechend DIN EN 806-2 und DIN 1988-200

Wasserzählerschächte an Hausanschlussleitungen gehören lt. § 11 der AVBWasserV zur Kundenanlage. Sie sind außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen und so auszulegen, dass eine Zerstörung von Schacht und Schachtabdeckung durch äußere Einwirkung, z.B. Fahrverkehr, nicht möglich ist. Schächte müssen mit Treppen, Steigleitern oder Steigeisen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften versehen und leicht zugänglich sein. Sie müssen so groß bzw. technisch so ausgeführt sein, dass Ablesungen, Montage-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten ohne Schwierigkeiten möglich sind. Ferner sind sie gegen das Eindringen von Wasser und Schmutz zu schützen. Für Entwässerung, ggf. Be- und Entlüftung, ist zu sorgen. Die Schachtabdeckung sollte möglichst verschließbar sein. Wasserzählerschächte können monolithisch vor Ort errichtet oder als Fertigteilserzeugnis eingesetzt werden. Der Wasserzähler soll einen Abstand von mindestens 200 mm zum Schachtboden haben. Durch den Schacht dürfen keine Abwasserleitungen verlegt werden. Die Durchführung anderer Medien darf nur in Ausnahmefällen und dann nur im Schutzrohr erfolgen.

Bei Anschlussleitungen bis einschließlich DN 50 sollen die Schächte nachfolgende Mindestmaße haben:

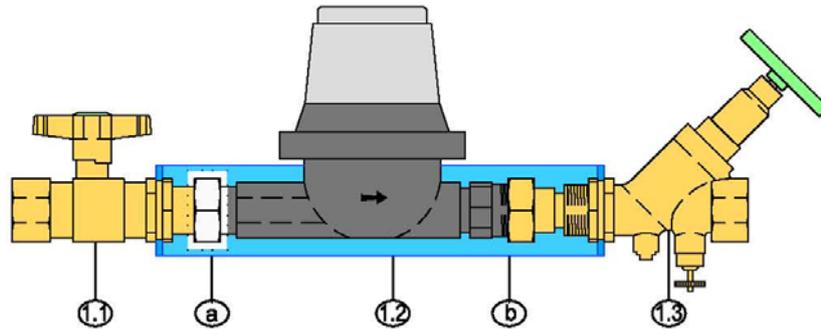
Länge	Breite	Höhe	Einstiegsöffnung
1,20 m	1,00 m	1,80 m	0,70 m x 0,70 m oder 0,70 m Durchmesser

► Es dürfen keine runden Betonelemente verwendet werden ◀



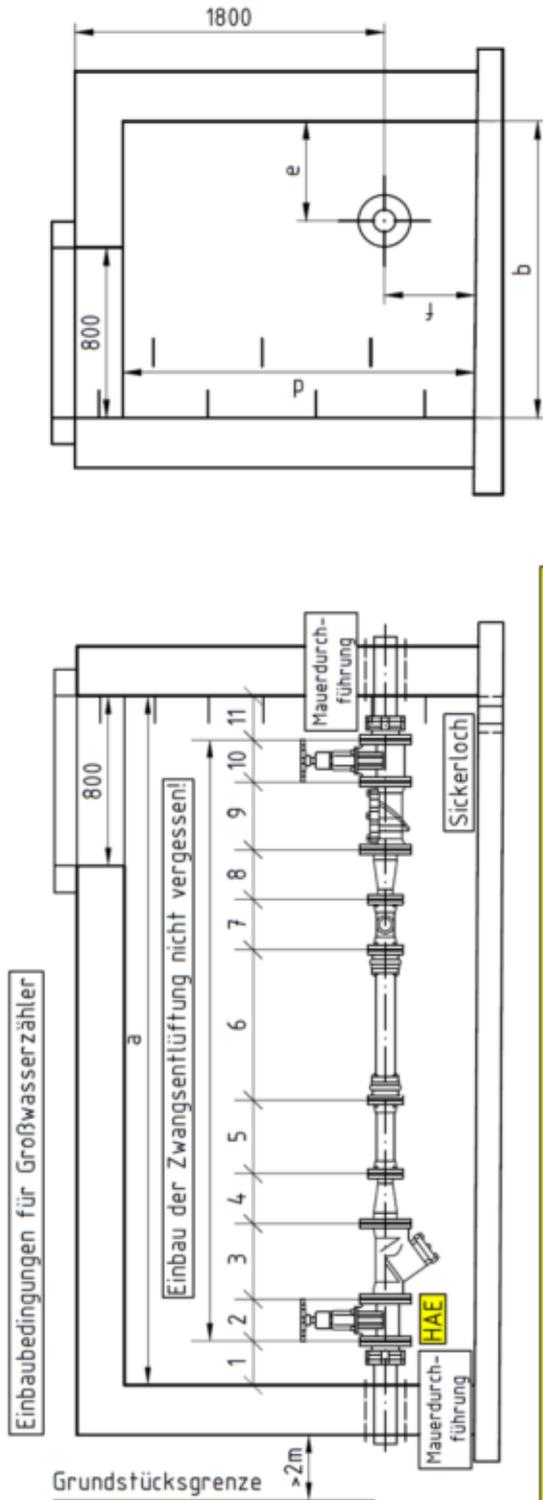
Für Wasserzähler Q₃4 (Q_n2,5) und Q₃10 (Q_n6) dürfen Fertigteilerschächte (z.B. Fa. EWE) verwendet werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei dieser Anschlussvariante unmittelbar vor dem Fertigteilerschacht ein erdverlegter Kugelhahn als Übergabestelle DREWAG ↔ Kundenanlage notwendig ist.

Anhang A 6 Zählerplatzausführung für Trinkwasserzähler mit Halterungsbügel



- ①.1 Eingangsventil
- ①.a Sicherheitsschelle (Plombe)
*(Achtung: Wer Plomben entfernt oder beschädigt,
wird strafrechtlich verfolgt.)*
- ①.2 Trinkwasserzähler
- b Halterungsbügel
- ①.3 Absperrventil mit Entleerung und Rückflussverhinderer

Anhang A 7 Einbauvorgaben für Großwasserzähler



Raum- und Einbaumaße für Großwasserzähler mit Keilflach- und Keilovalschiebern

Nennweite-Anschluss Nennweite Wasserzähler	DN 80	DN 100	DN 150	DN 200
	a - Keilflachschieber / Keilovalschieber	2830 / 3030	3060 / 3280	3420 / 3700
b	1750	1750	1750	1750
d	2000	2000	2000	2000
e	500-700	500-700	500-700	500-700
f - Mindestabstand zum Boden	600	600	640	810
1 - Hausanschlussleitung mit Eingangsfansch	300	300	300	300
2 - Keilflachschieber / Keilovalschieber	180 / 280	190 / 300	210 / 350	230 / 400
3 - Schmutzfänger	310	350	480	600
4 - FFR-Stück	200	200	200	200
5 - Pass- und Ausbaustück für Wasserzähler	330 +/- 40	400 +/- 60	400 +/- 60	500 +/- 60
6 - Baulänge Wasserzähler	270	300	360	500
7 - T-Stück mit X-IN-Stück 1/2" mit Stopfen	300	300	360	440
8 - FFR-Stück	200	200	200	200
9 - Rückflussverhinderer	260	300	400	500
10 - Keilflachschieber / Keilovalschieber	180 / 280	190 / 300	210 / 350	230 / 400
11 - Kundenleitung mit Ausgangsfansch	300	300	300	300
Baulänge Pos. 2 - 10 Keilflachschieber	2230	2460	2820	3600
Baulänge Pos. 1 - 11 (entspricht Maß a)	2830	3060	3420	4000
Baulänge Pos. 2 - 10 Keilovalschieber	2430	2680	3100	3940
Baulänge Pos. 1 - 11 (entspricht Maß a)	3030	3280	3700	4540

Die T-Stücke (Bauteil 7) ermöglichen bei Bedarf eine Druckprüfung und sind in den Nennweiten DN 50 - DN 100 mit einem Abgang DN 50 und bei DN 150 mit einem Abgang DN 80 zu verwenden. Dabei soll der Abgang zur Vermeidung von Ablagerungen und zur besseren Zugänglichkeit waagrecht in Richtung des Arbeitsraumes im Schacht montiert werden.

Der Einbau weiterer Teile wie z. B. Filter, Druckminderer, Druckerhöhung durch den Kunden können in Fließrichtung hinter dem Teil 10 erfolgen. Dadurch veränderte Abmessungen sind bei der Dimensionierung des Wasserzählerschachtes oder -raumes zu berücksichtigen.

Anhang B Begriffe

Die nachfolgend beschriebenen Begriffe dienen dem besseren Verständnis der Technischen Anschlussbedingungen. Soweit wie möglich wurde auf die bereits in anderen Regelwerken, Normen und Richtlinien enthaltenen Definitionen zurückgegriffen. Keinesfalls beinhalten diese Begriffserklärungen technische Bestimmungen oder weitergehende Anforderungen für Anlagen, die an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sie ergänzen deshalb auch nicht die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.

Anschlussnehmer	Anschlussnehmer ist jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen wird.
Hausanschlussraum	Hausanschlussraum ist ein begehbare und abschließbarer Raum eines Gebäudes der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und ggf. Betriebseinrichtungen untergebracht werden. DIN 18012
Trinkwasser-Installation (Kundenanlage)	ist die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsnetz) an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden. § 3 Trinkwasserverordnung
Messgeräte richtlinie	Measuring Instruments Directive (MID) - Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte der Europäischen Union Inhalt der Europäischen Messgeräte richtlinie ist das Aufstellen von Anforderungen, welche die Messgeräte erfüllen müssen.
Netzanschluss (Hausanschluss)	Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. § 10 Abs. 1 AVBWasserV Bei nichtortsfesten Anlagen beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Trinkwasserversorgungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der Sicherungseinrichtung. DIN 2001-2
Plombenverschluss	Ein Plombenverschluss ist ein Verschluss mit Sicherungsfunktion, der Betriebsmittel vor unbefugtem Zugriff schützen soll.
Sicherungseinrichtung	Ist eine technische Vorrichtung nach DIN EN 1717, die eine Verunreinigung des Trinkwassers durch Rückfließen, Rückdrücken oder

Rücksaugen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz (einschließlich der Kundenanlage) oder eine überwachte Kleinanlage an der Übergabe-, Abgabe- und/oder Entnahmestelle sicher verhindert.

DIN EN 1717

Trinkwasser

Im Sinne der Verordnung

- (1) ist „Trinkwasser“ für jeden Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist
- a) alles Wasser, das, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:
 - Körperpflege und -reinigung,
 - Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
 - Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
 - b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind [...].

§ 3 Trinkwasserverordnung